

# Republik Belarus

## Internationales Zivilprozeßrecht

### Wirtschaftsprozeßordnung vom 15. 12. 1998

#### V. Abschnitt

#### Verhandlung der Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer juristischer Personen, ausländischer Staatsbürger und staatenloser Personen

##### **Art. 306 Prozessuale Rechte und Pflichten ausländischer juristischer Personen, ausländischer Staatsbürger und staatenloser Personen**

1. Ausländische und internationale Organisationen

Ausländische Staatsbürger und staatenlose Personen<sup>2</sup> haben das Recht, die Wirtschaftsgerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit.<sup>3</sup>

2. Ausländische Personen genießen die Prozeßrechte und tragen die Prozeßpflichten ebenso wie Organisationen und Staatsbürger der Republik Belarus außer in den Fällen, die von der Gesetzgebung einschließlich der völkerrechtlichen Verträge der Republik Belarus ausgenommen sind.

3. Die Regierung der Republik Belarus kann für ausländische Personen der Staaten, in denen Organisationen und Bürger der Republik Belarus hinsichtlich ihrer Prozeßrechte besonderen Beschränkungen unterliegen, ein Vergeltungsrecht einführen.

##### **Art. 307 Grundsätze für die gerichtliche Verhandlung von Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer Personen**

1. Das Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten in Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer Personen wird nach diesem Gesetzbuch, anderen Gesetzgebungsakten sowie den völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus durchgeführt.

2. Die Wirtschaftsgerichte richten sich nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen sowie nach den Grundsätzen des Vorrangs völkerrechtlicher Verträge, der Berücksichtigung der Zuständigkeit ausländischer Gerichte und anderer Rechtsanwendungsorgane sowie der Gegenseitigkeit.

##### **Art. 308 Vorrang der völkerrechtlichen Verträge**

Wenn ein von der Republik Belarus geschlossener völkerrechtlicher Vertrag andere Bestimmungen enthält als dieses Gesetzbuch und die anderen Gesetzgebungsakte, dann sind die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages anzuwenden.

##### **Art. 309 Prozeßfähigkeit ausländischer und internationaler Organisationen**

1. Die Prozeßfähigkeit einer ausländischen Organisation bestimmt sich nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem sie gegründet ist. Eine ausländische Organisation, die nach diesem Recht prozeßunfähig ist, kann auf dem Territorium der Republik Belarus in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung für prozeßfähig erklärt werden.

2. Die Prozeßfähigkeit einer internationalen Organisation bestimmt sich nach dem völkerrechtlichen Vertrag, durch den sie gegründet ist, ihren Gründungsdokumenten oder einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus.

##### **Art. 310 Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte für Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer Personen**

1. Die Wirtschaftsgerichte verhandeln Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer Personen, wenn die beklagte Organisation sich auf dem Territorium der Republik Belarus befindet oder wenn der beklagte Bürger seinen Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Belarus hat.

2. Die Wirtschaftsgerichte können darüber hinaus Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer Personen verhandeln, wenn:

(1) sich eine Zweigniederlassung oder Agentur der ausländischen Person auf dem Territorium der Republik Belarus befindet;

(2) der Beklagte auf dem Territorium der Republik Belarus Vermögen besitzt, hinsichtlich dessen (der) Streit entstanden ist;

(3) die Klage sich aus einem Vertrag ergibt, der auf dem Territorium der Republik Belarus erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;

(4) sich in Streitigkeiten um Schadensersatz für Vermögensschäden die Handlung oder ein anderer Umstand, der die Ursache für die Geltendmachung des Schadensersatzes bildet, auf dem Territorium der Republik Belarus ereignet hat;

(5) sich die Klage aus einer ungerechtfertigten Bereicherung ergibt, die auf dem Territorium der Republik Belarus

stattgefunden hat.

3. Angelegenheiten, die mit der Anerkennung des Eigentumsrechts an Gebäuden, Grundstücken und anderen unbeweglichen Sachen, mit ihrer Herausgabe von einem unberechtigten Besitzer oder mit der Beseitigung von Störungen der Rechte des Eigentümers oder berechtigten Besitzers verbunden sind, werden vor dem Gericht des Ortes verhandelt, an dem sich die unbewegliche Sache befindet.

4. Ist eine Angelegenheit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Artikels vom Wirtschaftsgericht eingeleitet worden, darf es in der Sache entscheiden, auch wenn im Verlauf des Verfahrens wegen der Verlegung des Aufenthalts der am Verfahren beteiligten Personen oder wegen anderer Umstände das Gericht eines anderen Staates für die Angelegenheit zuständig geworden ist.

5. Wenn für eine Angelegenheit nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nur ein Wirtschaftsgericht zuständig ist, verhandelt es die Angelegenheit und fällt eine Entscheidung, selbst wenn in derselben Sache vor dem Gericht eines anderen Staates verhandelt wird oder dort schon entschieden worden ist.

6. Bei doppelter Zuständigkeit für eine Streitigkeit soll das Verfahren vor dem Wirtschaftsgericht eingestellt werden, wenn dasselbe Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates früher eingeleitet worden ist.

7. Die Zuständigkeit eines Wirtschaftsgerichts oder des Gerichts eines anderen Staates kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien bestimmt werden.

8. Wenn trotz Bestehens einer Vereinbarung über die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates für die Angelegenheit das Verfahren in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetzbuch niedergelegten allgemeinen Zuständigkeitsregeln vor dem Wirtschaftsgericht eingeleitet worden ist, wird das Verfahren eingestellt, wenn der Beklagte mit der Einlassung zur Hauptsache einen entsprechenden Antrag stellt.

9. Die ausschließliche Zuständigkeit kann durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden.

10. Die Unzuständigkeit des Wirtschaftsgerichts für die Angelegenheit führt zur Ablehnung der Klageannahme.

11. Das Wirtschaftsgericht muß das Verfahren in jeder Lage von Amts wegen einstellen, wenn es feststellt, daß in der Angelegenheit das Gericht eines anderen Staates zuständig ist, soweit sich aus diesem Gesetzbuch, einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus oder einer Vereinbarung der Parteien nichts anderes ergibt.

### **Art. 311 Gerichtliche Immunität**

Die Klage vor dem Wirtschaftsgericht gegen einen ausländischen Staat, seine Einbeziehung in ein Verfahren als Drittbeteiligter, die Pfändung von Vermögenswerten, die einem ausländischen Staat gehören und sich auf dem Territorium der Republik Belarus befinden, und die Befriedigung aus diesem Vermögen zur Vollstreckung des Urteils eines Wirtschaftsgerichts sind nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen des betreffenden Staates zulässig, falls sich aus der Gesetzgebung der Republik Belarus einschließlich der völkerrechtlichen Verträge nichts anderes ergibt.

### **Art. 312 Prozessuale Folgen der Verhandlung einer Streitigkeit zwischen denselben Personen, wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen vor dem Gericht eines ausländischen Staates**

Das Wirtschaftsgericht weist die Klage ohne Verhandlung zurück oder stellt das Verfahren in einer Sache ein, wenn ein zuständiges Gericht eines ausländischen Staates, das die Sache vor der Klageerhebung vor dem Wirtschaftsgericht zur Verhandlung angenommen hat, über sie mit denselben Parteien, wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen verhandelt oder in dieser Sache eine Entscheidung gefällt hat.

### **Art. 313 Rechtshilfeersuchen**

1. Das Wirtschaftsgericht erledigt die ihm im vorgeschriebenen Verfahren übermittelten Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte auf Vornahme einzelner Prozeßhandlungen (Zustellung von Ladungen und anderen Urkunden, Aufnahme schriftlicher Beweiserhebungen, Erstattung von Gutachten, Augenscheinseinnahme u.a.).

2. Die Rechtshilfeersuchen werden nicht erledigt, wenn: die Erledigung des Ersuchens der Souveränität der Republik Belarus widerspricht oder die nationale Sicherheit der Republik Belarus bedroht, die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte fällt, in einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus ein anderes Verfahren für die Durchführung von Rechtshilfeersuchen vorgesehen ist.

3. Das Rechtshilfeersuchen wird nach dem in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren erledigt.

4. Die Wirtschaftsgerichte dürfen ausländische Gerichte auf dem vorgeschriebenen Wege um die Durchführung von Rechtshilfe für einzelne Prozeßhandlungen ersuchen.

5. Der unmittelbare Rechtsverkehr zwischen den Wirtschaftsgerichten und ausländischen Gerichten wird von der Gesetzgebung bestimmt.

### **Art. 314 Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte**

1. Entscheidungen ausländischer Gerichte werden in der Republik Belarus anerkannt und vollstreckt, soweit dies von der Gesetzgebung der Republik Belarus einschließlich der völkerrechtlichen Verträge vorgesehen ist, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

2. Die Bedingungen und das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte ergeben sich aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetzbuch. Er regelt das Verfahren der Vollstreckbarerklärung und

der Zwangsvollstreckung.<sup>5</sup>

3. Das Urteil eines ausländischen Gerichts kann nur binnen drei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft zur Zwangsvollstreckung vorgelegt werden. Im Fall der Fristversäumung aus triftigen Gründen kann das Wirtschaftsgericht der Republik Belarus nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzbuchs Wiedereinsetzung gewähren.

Anhang 2 zur WPO Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und internationaler Schiedsgerichte in der Republik Belarus (Auszug)<sup>6</sup>

1.

1. Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte werden in der Republik Belarus anerkannt und vollstreckt, soweit das in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

2. Urteile ausländischer Gerichte, die keine Zwangsvollstreckung erfordern, werden in der Republik Belarus auch dann anerkannt, wenn es von der Gesetzgebung der Republik Belarus vorgesehen ist. Eine solche Regelung gibt es - soweit bekannt - nicht. Ob die Anerkennung dessen ungeachtet praktiziert wird, konnte nicht festgestellt werden.

3. Unter Entscheidungen ausländischer Gerichte versteht man Entscheidungen dieser Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, aber auch Akte anderer Organe ausländischer Staaten, soweit dies in einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus vorgesehen ist. (. . .)

5.1 (. . .)

2. Die Verweigerung der Genehmigung zur Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts ist zulässig, wenn

(1) das Urteil nach dem Recht des Staates, auf dessen Territorium es erlassen worden ist, keine Rechtskraft erlangt hat;

(2) der Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, die Möglichkeit zur Teilnahme am Prozeß entzogen war, weil die Benachrichtigung über die gerichtliche Verhandlung der Sache nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß übermittelt worden ist;

(3) die Verhandlung der Angelegenheit zur ausschließlichen Zuständigkeit eines Wirtschaftsgerichts oder eines anderen Organs gehört;

(4) ein rechtskräftiges Urteil eines Wirtschaftsgerichts vorliegt, das in der Sache zwischen denselben Parteien, wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen ergangen ist, oder wenn vor einem Wirtschaftsgericht eine Sache zwischen denselben Parteien, wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen bereits vor dem Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingeleitet worden ist;

(5) die Frist zur Vorlage des Urteils zur Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Wirtschaftsprozeßordnung der Republik Belarus ist sechs Monate (Art. 238).<sup>7</sup>

(6) die Vollstreckung des Urteils der Souveränität der Republik Belarus widersprechen, die nationale Sicherheit der Republik Belarus bedrohen oder den Grundprinzipien der Rechtsordnung der Republik Belarus widersprechen würde. (. . .)

10.

1. Urteile ausländischer Gerichte, die keine Zwangsvollstreckung erfordern, werden ohne weitere Verhandlung anerkannt, wenn von Seiten interessierter Personen keine Einwendungen erhoben werden.

2. Eine interessierte Person kann innerhalb eines Monats, seit ihr der Eingang des Urteils eines ausländischen Gerichts bekannt geworden ist, vor dem Obersten Wirtschaftsgericht sowie dem Gebiets-Wirtschaftsgericht oder einem gleichgestellten Wirtschaftsgericht seines Aufenthaltsortes (Wohnsites) Einwendungen gegen die Anerkennung des Urteils erheben. (Das ist nur das Wirtschaftsgericht Minsk).<sup>8</sup>

3. Die Einwendungen interessierter Personen gegen die Anerkennung des Urteils des ausländischen Gerichts werden unter Benachrichtigung dieser Person von Ort und Zeit der Verhandlung in öffentlicher Sitzung vor dem Wirtschaftsgericht verhandelt. (. . .)

7. Die Ablehnung der Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts, das keiner Zwangsvollstreckung bedarf, ist aus den Gründen der Ziffern 1-4 und 6 des Absatzes 2 der Nr. 5 dieses Anhangs zulässig.

## **Internationales Zivilprozeßrecht (Zivilprozeßgesetzbuch vom 11. 1. 1999)**

### **X. Abschnitt Internationaler Zivilprozeß**

#### **41. Kapitel Die Regeln des internationalen Zivilprozesses**

##### **Art. 541 Zivilprozessuale Rechte ausländischer Staatsbürger, staatenloser Personen und ausländischer juristischer Personen**

13.

1. Ausländische Staatsbürger und staatenlose Personen haben das Recht, ungehindert die Gerichte der Republik Belarus anzurufen, und genießen alle zivilprozessualen Rechte ebenso wie die Bürger der Republik Belarus.

2. Ausländische juristische Personen haben das Recht, die Gerichte der Republik Belarus anzurufen, und genießen die zivilprozessualen Rechte ebenso wie juristische Personen der Republik Belarus, falls sich aus den Gesetzgebungsakten, völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus und den Parteivereinbarungen nichts anderes ergibt.

3. Die Regierung der Republik Belarus kann für Staatsangehörige und juristische Personen der Staaten, in denen Staatsbürger und juristische Personen der Republik Belarus hinsichtlich ihrer zivilprozessualen Rechte besonderen

Beschränkungen unterliegen, ein Vergeltungsrecht einführen.

#### **Art. 542 Das in der gerichtlichen Verhandlung von Angelegenheiten mit Beteiligung ausländischer Staatsbürger und juristischer Personen anzuwendende Recht**

1. Das Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit Beteiligung ausländischer Staatsbürger und juristischer Personen wird in der Republik Belarus nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches durchgeführt, es sei denn, daß von besonderen gesetzgeberischen Akten oder von einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus etwas anderes verfügt wird.  
2. Dabei richten sich die Gerichte der Republik Belarus nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilverfahrens, sondern auch nach den Grundsätzen des Vorrangs von völkerrechtlichen Verträgen, der prozessualen Gleichberechtigung ausländischer Staatsbürger, staatenloser Personen und ausländischer juristischer Personen mit Staatsbürgern und juristischen Personen der Republik Belarus, der Berücksichtigung der Zuständigkeit ausländischer Gerichte und anderer Rechtsanwendungsorgane sowie der Gegenseitigkeit.

#### **Art. 543 Völkerrechtliche Verträge der Republik Belarus**

Falls ein völkerrechtlicher Vertrag der Republik Belarus andere Bestimmungen enthält als die zivilprozessuale Gesetzgebung der Republik Belarus, sind die Vorschriften des völkerrechtlichen Vertrages anzuwenden.

#### **Art. 544 Die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Belarus für Zivilsachen in Streitigkeiten, an denen ausländische Staatsbürger, staatenlose Personen und ausländische juristische Personen beteiligt sind, sowie in Streitigkeiten, in denen mindestens eine Partei im Ausland wohnt**

Die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Belarus für Zivilsachen in Streitigkeiten, an denen ausländische Staatsbürger, staatenlose Personen und ausländische juristische Personen beteiligt sind, sowie in Streitigkeiten, in denen mindestens eine Partei im Ausland wohnt, wird durch die Gesetzgebung der Republik Belarus bestimmt, wenn in den von der Republik Belarus geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen oder in einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien nichts anderes vorgesehen ist.

#### **Art. 545 Allgemeine Zuständigkeitsregeln**

Die Gerichte der Republik Belarus sind zuständig für die Verhandlung von Klagen ausländischer Staatsbürger, staatenloser Personen und ausländischer juristischer Personen gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder Sitz in der Republik Belarus haben. Die Gerichte der Republik Belarus sind auch zuständig für die Verhandlung von Klagen gegen ausländische Staatsbürger und staatenlose Personen, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Belarus haben, und gegen ausländische juristische Personen, wenn sich die Verwaltung, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur dieser juristischen Person in der Republik Belarus befinden.

#### **Art. 546 Zuständigkeit kraft Parteivereinbarung**

1. Die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Belarus oder eines ausländischen Gerichtes für die Angelegenheit kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien bestimmt werden. Wenn trotz Bestehens einer Vereinbarung über die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts das Verfahren für die Angelegenheit von einem Gericht der Republik Belarus in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetzbuch niedergelegten allgemeinen Zuständigkeitsregeln eingeleitet worden ist, so stellt das Gericht der Republik Belarus das Verfahren ein, wenn der Beklagte das vor der Einlassung zur Hauptsache beantragt.  
2. Die ausschließliche Zuständigkeit kann durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden.

#### **Art. 547 Unabänderlichkeit des ursprünglichen Gerichtsstandes**

Ist die Angelegenheit nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmungen vom Gericht der Republik Belarus eingeleitet worden, soll es in der Hauptsache entscheiden, auch wenn später ein ausländisches Gericht für diese Angelegenheit zuständig geworden ist.

#### **Art. 548 Maßnahmen des Gerichtes der Republik Belarus im Fall der Einleitung des gleichen Verfahrens von einem ausländischen Gericht**

1. Wenn für eine Angelegenheit nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches nur ein Gericht der Republik Belarus zuständig ist, verhandelt es die Angelegenheit und fällt eine Entscheidung, selbst wenn in derselben Sache vor einem ausländischen Gericht verhandelt wird oder dort schon entschieden worden ist.  
2. Bei doppelter Zuständigkeit für eine Streitigkeit soll das Verfahren vor dem Gericht der Republik Belarus eingestellt werden, wenn dasselbe Verfahren vor dem ausländischen Gericht früher eingeleitet worden ist.

#### **Art. 549 Folgen der Unzuständigkeit des Gerichtes der Republik Belarus**

1. Die Unzuständigkeit des Gerichtes der Republik Belarus für die Angelegenheit führt zur Ablehnung der Klageannahme.
2. Das Gericht der Republik Belarus muß das Verfahren in jeder Lage von Amts wegen einstellen, wenn es feststellt, daß für die Streitigkeit das Gericht eines ausländischen Staates zuständig ist, soweit sich aus diesem Gesetzbuch oder einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus nichts anderes ergibt.

#### **Art. 550 Partei- und Prozeßfähigkeit der Personen, die ein unmittelbares Interesse am Prozeßausgang haben**

Zu den Personen, die ein unmittelbares Interesse am Prozeßausgang haben, gehören nach Art. 54 Abs. 2 ZPO die Parteien, in den Prozeß einbezogene Dritte, die Antragsteller, Staatsorgane, juristische Personen und andere Organisationen, Amtsträger, gegen deren Handlungen (Unterlassungen) eine Beschwerde erhoben ist..

1. Die Prozeßfähigkeit des Bürgers bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Angehöriger er ist; die Prozeßfähigkeit einer staatenlosen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, oder, wenn sie keinen hat, nach dem Recht des Aufenthaltsortes.
2. Die Parteifähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem sie gegründet worden ist.

#### **Art. 551 Vertreter im internationalen Zivilprozeß**

Bei der Führung des Prozesses vor den Gerichten der Republik Belarus sind ausländische Staatsbürger und juristische Personen berechtigt, frei und ungehindert die Dienste sowohl ausländischer Vertreter, insbesondere Rechtsanwälte, als auch von Vertretern, insbesondere Rechtsanwälte, der Republik Belarus in Anspruch zu nehmen. Ausländische Vertreter, insbesondere Rechtsanwälte, üben im Zivilprozeß dieselben Rechte aus und tragen dieselben Pflichten wie die Vertreter, insbesondere Rechtsanwälte, der Republik Belarus.

#### **Art 552 Konsularische Vertretung**

1. Konsularbehörden ausländischer Staaten in der Republik Belarus haben das Recht, die Interessen ihrer Staaten sowie der Staatsangehörigen und juristischen Personen dieser Staaten zu vertreten und zu verteidigen.
2. Amtsträger der Konsularbehörden ausländischer Staaten (konsularische Amtsträger) sind berechtigt, die Interessen ihrer Staatsangehörigen ohne Antrag und Vollmacht vor den Gerichten der Republik Belarus zu vertreten, wenn diese Personen wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen keine Möglichkeit haben, ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen. Diese Vertretung kann so lange dauern, bis der Bürger einen anderen Vertreter mit der Prozeßführung beauftragt oder die Verteidigung seiner Rechte und Interessen selbst übernimmt.

#### **Art. 553 Klagen gegen ausländische Staaten**

Die Klage gegen einen ausländischen Staat, die Forderung einer Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Zwangsvollstreckung in das in der Republik Belarus befindliche Vermögen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates möglich (Verzicht auf die Immunität).

#### **Art. 554 Diplomatische Immunitäten der Republik Belarus**

Akkreditierte diplomatische Vertreter ausländischer Staaten und andere in Art. 555 Abs. 1 und Art. 556 Abs. 1 dieses Gesetzbuches, in anderen Gesetzen und in völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus genannte Personen unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte der Republik Belarus in den von diesem Gesetzbuch oder von den völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus vorgesehenen Grenzen.

#### **Art. 555 Befreiung der Leiter und des Personals der diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen von der Gerichtsbarkeit der Republik Belarus**

1. Die Klageerhebung vor den Gerichten der Republik Belarus ist unzulässig:
  - (1) gegen die in der Republik Belarus akkreditierten Leiter diplomatischer Vertretungen ausländischer Staaten;
  - (2) gegen die Personen, die zum diplomatischen Personal der genannten Vertretungen gehören;
  - (3) gegen andere Personen, insbesondere Leiter und einzelne Kategorien des Personals internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die diplomatische Immunität kraft Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrages der Republik Belarus genießen;
  - (4) gegen die mit den genannten Personen zusammenlebenden Familienmitglieder.
2. Gegen in Abs. 1 dieses Artikels genannte Personen können jedoch folgende Klagen erhoben werden:
  - (1) dingliche Klagen in Bezug auf in der Republik Belarus belegenen privaten Grundbesitz, wenn diese Personen ihn nicht im Namen der von ihnen vertretenen Staaten oder internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in Besitz haben;
  - (2) Erbrechtsklagen, wenn die in Anspruch genommenen Personen Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstre-

cker sowie Verwahrer oder Pfleger des Nachlaßvermögens sind;

(3) Klagen, die sich aus der Berufs- oder Wirtschaftstätigkeit dieser Personen auf dem Territorium der Republik Belarus außerhalb ihrer offiziellen diplomatischen Funktionen ergeben.

#### **Art. 556 Befreiung der Mitarbeiter konsularischer Behörden ausländischer Staaten und einiger anderer Personen von der Gerichtsbarkeit der Republik Belarus**

1. In Angelegenheiten, die sich aus der Ausübung der dienstlichen Befugnisse ergeben, können vor den Gerichten der Republik Belarus nicht verklagt werden:

(1) die Leiter der Konsularbehörden ausländischer Staaten und andere konsularische Amtsträger;

(2) ausländische Staatsbürger, die Mitglieder des Verwaltungs- und Betreuungspersonals der diplomatischen Vertretungen und der Konsularbehörden ausländischer Staaten in der Republik Belarus sind, sowie die ihnen kraft Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrages der Republik Belarus gleichgestellten anderen Personen, die von der Gerichtsbarkeit der Republik Belarus befreit sind.

2. Gegen die genannten Personen können die in Art. 555 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Klagen sowie Schadensersatzklagen wegen eines Straßenverkehrsunfalls auf dem Territorium der Republik Belarus erhoben werden.

#### **Art. 557 Maßnahmen des Gerichtes im Fall der Befreiung einer Person von der Gerichtsbarkeit der Republik Belarus nach der Einleitung eines Zivilprozesses**

Wenn der Beklagte gänzlich oder in Bezug auf eine konkrete Angelegenheit nach der Klageerhebung von der Gerichtsbarkeit der Republik Belarus befreit ist, stellt das Gericht das Verfahren von Amts wegen ein.

#### **Art. 558 Verzicht auf die diplomatische Immunität**

1. Die Bestimmungen des Art. 555 Abs. 1 und Art. 556 Abs. 1 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der vertretene Staat ausdrücklich auf die diplomatische Immunität der betroffenen Personen verzichtet. Internationale Organisationen können auf die diplomatische Immunität ihrer Angestellten verzichten.

2. Wenn aber die in Art. 555 Abs. 1 und Art. 556 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen selbst Klage vor einem Gericht der Republik Belarus erhoben haben, ist dieses Gericht für alle gegen sie erhobenen Widerklagen zuständig.

#### **Art. 559 Vergeltungsmaßnahmen im Fall der Verletzung der diplomatischen Immunität der Republik Belarus oder ihrer Vertreter**

Wird in einem ausländischen Staat der Republik Belarus, ihrem Vermögen oder ihren Vertretern nicht die gleiche gerichtliche Immunität gewährleistet, wie sie nach diesem Gesetz der ausländische Staat, sein Vermögen und seine Vertreter in der Republik Belarus genießen, dürfen die Regierung der Republik Belarus oder ein anderes berechtigtes Organ Vergeltungsmaßnahmen zu Lasten dieses Staates, seines Vermögens oder seiner Vertreter treffen.

#### **Art. 560 Rechtshilfeleistung für ausländische Gerichte und Rechtshilfeersuchen von Gerichten der Republik Belarus bei ausländischen Gerichten**

1. Die Gerichte der Republik Belarus erledigen bei Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages der Republik Belarus die in dem vorgeschriebenen Verfahren übermittelten Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte auf Durchführung einzelner Prozeßhandlungen (Zustellung von Ladungen und anderer Prozeßurkunden, Vernehmung von Parteien und Zeugen, Erstattung von Gutachten, Durchführung von Ortsbesichtigungen u. a.), außer wenn:

(1) die Rechtshilfeleistung der Souveränität der Republik Belarus widerspricht oder die Sicherheit der Republik Belarus bedroht,

(2) die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fällt.

2. Das Rechtshilfeersuchen auf Vornahme einzelner Prozeßhandlungen wird auf der Grundlage der Gesetzgebung der Republik Belarus erledigt.

3. Die Gerichte der Republik Belarus dürfen ausländische Gerichte in einzelnen Prozeßhandlungen um Rechtshilfe ersuchen, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag der Republik Belarus vorliegt.

4. Der unmittelbare Rechtsverkehr<sup>4</sup> zwischen den Gerichten der Republik Belarus und ausländischen Gerichten richtet sich nach der Gesetzgebung und den völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus.

#### **Art. 561 Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte**

Das Verfahren der Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte in der Republik Belarus wird von den entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus bestimmt. Die Entscheidung eines ausländischen Gerichtes oder Schiedsgerichtes kann nur binnen drei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft zur Zwangsvollstreckung vorgelegt werden, es sei denn, daß in einem völkerrechtlichen Vertrag der Republik Belarus etwas anderes vorgesehen ist.<sup>10</sup>

# **Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation**

## **Dritter Teil**

### **Abschnitt VI: Internationales Privatrecht**

#### **Kapitel 66: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1186 Bestimmung des auf Zivilrechtsverhältnisse mit Beteiligung ausländischer Personen oder mit einem anderen ausländischen Element anzuwendenden Rechts**

1. Das auf Zivilrechtsverhältnisse mit Beteiligung ausländischer juristischer Personen oder auf Zivilrechtsverhältnisse mit einem anderen ausländischen Element anzuwendende Recht, einschließlich der Fälle, in denen sich der Gegenstand zivilrechtlicher Rechte im Ausland befindet, wird auf der Grundlage internationaler Verträge der Russischen Föderation, des vorliegenden Kodex, anderer Gesetze (Art. 3 Pkt. 2) und von Gebräuchen bestimmt, die in der Russischen Föderation anerkannt sind. Die Besonderheiten der Bestimmung des durch das Internationale Handelsschiedsgericht anzuwendenden Rechts werden durch das Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit festgelegt.

2. Ist es nicht möglich, das anzuwendende Recht gemäß Pkt. 1 dieses Artikels zu bestimmen, so wird das Recht des Landes angewandt, mit dem das Zivilrechtsverhältnis am engsten verbunden ist.

3. Enthält ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation materiell-rechtliche Normen, die auf ein entsprechendes Verhältnis anzuwenden sind, so ist die Bestimmung des Rechts, das auf Fragen angewandt wird, die vollständig durch solche materiell-rechtlichen Normen geregelt werden, auf der Grundlage der Kollisionsnormen ausgeschlossen.

##### **Artikel 1187 Qualifizierung von Rechtsbegriffen bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts**

1. Bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts erfolgt die Auslegung von Rechtsbegriffen gemäß dem russischen Recht, wenn nichts anderes durch Gesetz vorgesehen ist.

2. Sind bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts Rechtsbegriffe, die einer Qualifizierung bedürfen, dem russischen Recht unbekannt oder in anderer wörtlicher Bezeichnung oder mit anderem Inhalt bekannt und können diese nicht in direkter Auslegung gemäß dem russischen Recht bestimmt werden, so kann bei ihrer Qualifizierung ausländisches Recht angewandt werden.

##### **Artikel 1188 Anwendung des Rechts eines Landes mit einer Mehrzahl von Rechtssystemen**

Ist das Recht eines Landes anzuwenden, in dem verschiedene Rechtssysteme gelten, so wird das Rechtssystem angewandt, das in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Landes bestimmt wird. Ist es nicht möglich, in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Landes zu bestimmen, welches der Rechtssysteme anzuwenden ist, so wird das Rechtssystem angewandt, mit dem das Verhältnis am engsten verbunden ist.

##### **Artikel 1189 Gegenseitigkeit**

1. Ausländisches Recht ist in der Russischen Föderation unabhängig davon anzuwenden, ob in dem entsprechenden ausländischen Staat auf gleichartige Verhältnisse russisches Recht angewandt wird, ausgenommen die Fälle, in denen die Anwendung ausländischen Rechts nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit durch Gesetz vorgesehen ist.

2. Hängt die Anwendung ausländischen Rechts von der Gegenseitigkeit ab, so wird deren Vorliegen vermutet, wenn nichts anderes bewiesen wird.

##### **Artikel 1190 Rückverweisung**

1. Jede Verweisung auf ausländisches Recht in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Abschnitts muss als eine Verweisung auf das materielle Recht und nicht auf das Kollisionsrecht des entsprechenden Staates angesehen werden, ausgenommen die in Pkt. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fälle

2. Eine Rückverweisung auf ausländisches Recht kann in den Fällen der Verweisung auf russisches Recht erfolgen, das den Rechtsstatus natürlicher Personen bestimmt (Art. 1195—1200)

##### **Art. 1191 Feststellung des Inhalts ausländischer Rechtsnormen**

1. Das Gericht stellt bei der Anwendung ausländischen Rechts den Inhalt dessen Normen in Übereinstimmung mit deren amtlicher Auslegung, Anwendungspraxis und der Rechtslehre in dem entsprechenden ausländischen Staat fest.

2. Das Gericht kann sich zum Zwecke der Feststellung des Inhalts ausländischer Rechtsnormen nach dem festgelegten Verfahren um Mitwirkung und Aufklärung an das Ministerium der Justiz der Russischen Föderation oder an andere zuständige Organe bzw. andere zuständige Organisationen der Russischen Föderation und im Ausland wenden oder Sachverständige hinzuziehen. Die am Verfahren beteiligten Personen können Unterlagen vorlegen, die den Inhalt jener ausländischen Rechtsnormen belegen, auf die sie sich zur Begründung ihrer Forderungen und Einreden beru-

fen; sie können in anderer Weise gerichtlich bei der Feststellung dieser Normen mitwirken. Das Gericht kann bei mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch die Parteien verbundenen Forderungen die Beweislast für den Inhalt ausländischer Rechtsnormen den Parteien auferlegen.

3. Kann der Inhalt ausländischer Rechtsnormen trotz der in Übereinstimmung mit diesem Artikel getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist festgestellt werden, so wird russisches Recht angewandt.

### **Artikel 1192 Anwendung zwingender Normen**

1. Die Regeln dieses Abschnitts berühren nicht die Wirksamkeit derjenigen zwingenden Normen der Gesetzgebung der Russischen Föderation, die infolge eines Hinweises in diesen zwingenden Normen oder in Anbetracht ihrer besonderen Bedeutung, einschließlich für die Garantie der Rechte und die gesetzlich geschützten Interessen der Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr, die betreffenden Verhältnisse unabhängig vom anzuwendenden Recht regeln.

2. Das Gericht kann bei der Anwendung des Rechts eines beliebigen Landes gemäß den Regeln dieses Abschnitts die zwingenden Normen eines anderen Landes, die eine enge Beziehung zu dem Verhältnis aufweisen, in Betracht ziehen, wenn gemäß dem Recht dieses Landes solche Normen die entsprechenden Verhältnisse ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht regeln müssen. Dabei muss das Gericht Zweckbestimmung und Charakter solcher Normen ebenso wie die Folgen deren Anwendung oder Nichtanwendung berücksichtigen.

### **Artikel 1193 Ordre-public-Klausel**

Eine ausländische Rechtsnorm, die in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Abschnitts anzuwenden ist, wird ausnahmsweise nicht angewandt, wenn die Folgen ihrer Anwendung offensichtlich der Rechtsordnung (öffentlichen Ordnung) der Russischen Föderation widersprechen würden. Die Versagung der Anwendung ausländischer Rechtsnormen kann nicht lediglich auf die Verschiedenheit des rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Systems des entsprechenden ausländischen Staates von dem rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen System der Russischen Föderation gegründet werden.

### **Artikel 1194 Retorsion**

Durch die Regierung der Russischen Föderation können im Hinblick auf die Vermögens- und persönlichen Nichtvermögensrechte von Staatsangehörigen und juristischen Personen jener Staaten entsprechende Gegenmaßnahmen festgelegt werden, in denen die Vermögens- und persönlichen Nichtvermögensrechte russischer Staatsangehöriger und juristischer Personen speziellen Beschränkungen unterliegen

## **Kapitel 67**

### **Das auf die Rechtsstellung von Personen anzuwendende Recht**

#### **Artikel 1195 Personalstatut natürlicher Personen**

1. Als Personalstatut einer natürlichen Person wird das Recht des Landes angesehen, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat.
2. Besitzt eine Person neben der russischen Staatsangehörigkeit auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist ihr Personalstatut das russische Recht.
3. Hat ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation, so ist sein Personalstatut das russische Recht.
4. Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so wird als Personalstatut das Recht des Landes angesehen, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat.
5. Das Personalstatut einer Person ohne Staatsangehörigkeit ist das Recht des Landes, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat.
6. Als Personalstatut eines Flüchtlings ist das Recht des Landes anzusehen, das ihm Asyl gewährt.

#### **Artikel 1196 Das auf die Bestimmung der Zivilrechtsfähigkeit einer natürlichen Person anzuwendende Recht**

Die Zivilrechtsfähigkeit einer natürlichen Person wird durch ihr Personalstatut bestimmt. Dabei genießen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose in der Russischen Föderation die Zivilrechtsfähigkeit im gleichen Maße wie russische Staatsangehörige, außer in den durch Gesetz geregelten Fällen.

#### **Artikel 1197 Das auf die Bestimmung der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person anzuwendende Recht**

1. Die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person wird durch ihr Personalstatut bestimmt.
2. Eine natürliche Person, die nach ihrem Personalstatut keine Geschäftsfähigkeit besitzt, ist nicht berechtigt, sich auf die fehlende Geschäftsfähigkeit zu berufen, wenn sie geschäftsfähig nach dem Recht am Ort der Geschäftsvornahme ist, ausgenommen die Fälle, in denen bewiesen wird, dass die andere Partei die fehlende Geschäftsfähigkeit kannte oder offenkundig hätte kennen müssen.



3. Die Erklärung einer Person als geschäftsunfähig oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in der Russischen Föderation unterliegt russischem Recht.

#### **Artikel 1198 Das auf die Bestimmung des Namensrechts einer natürlichen Person anzuwendende Recht**

Das Recht einer natürlichen Person auf den Namen, seine Verwendung und seinen Schutz wird durch das Personalstatut bestimmt, wenn nichts anderes durch diesen Kodex oder andere Gesetze vorgesehen ist.

#### **Artikel 1199 Das auf die Vormundschaft und Pflegschaft anzuwendende Recht**

1. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über minderjährige, nicht geschäftsfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen wird nach dem Personalstatut derjenigen Person bestellt und aufgehoben, bezüglich derer die Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt oder aufgehoben wird.
2. Die Verpflichtung des Vormunds bzw. Pflegers, die Vormundschaft bzw. Pflegschaft zu übernehmen, bestimmt sich nach dem Personalstatut der Person, die zum Vormund bzw. Pfleger bestellt wird.
3. Die Beziehungen zwischen Vormund bzw. Pfleger und der Person, die unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft gestellt ist, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, dessen Behörde den Vormund bzw. Pfleger bestellt hat. Hat jedoch die unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft gestellte Person ihren Wohnsitz in der Russischen Föderation, wird russisches Recht angewandt, wenn es günstiger für diese Person ist.

#### **Artikel 1200 Das auf die Verschollenheits- und Todeserklärung einer natürlichen Person anzuwendende Recht**

Die Verschollenheitserklärung und die Todeserklärung einer Person in der Russischen Föderation unterliegt russischem Recht.

#### **Artikel 1201 Das auf die Bestimmung der Möglichkeit einer natürlichen Person zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit anzuwendende Recht**

Das Recht einer natürlichen Person, eine unternehmerische Tätigkeit ohne Errichtung einer juristischen Person als Einzelunternehmer auszuüben, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem eine solche natürliche Person als Einzelunternehmer eingetragen ist. Kann diese Regel mangels einer verpflichtenden Registrierung nicht angewandt werden, so wird das Recht des Landes am Hauptort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit angewandt.

#### **Artikel 1202 Personalstatut einer juristischen Person**

1. Als Personalstatut einer juristischen Person gilt das Recht des Landes, in dem die juristische Person gegründet wurde.
2. Aufgrund des Personalstatuts einer juristischen Person werden insbesondere bestimmt:  
(Status der Organisation als juristische (1) Person;  
organisationsrechtliche Form einer juristischen (2) Person;  
Anforderungen an die Bezeichnung einer juristischen (3) Person;  
Fragen der Gründung, Reorganisation und Liquidation einer (4) juristischen Person einschließlich der Rechtsnachfolge;  
Inhalt der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person; (5)  
Verfahren des Erwerbs von zivilrechtlichen Rechten und (6) Pflichten durch eine juristische Person;  
(die Innenverhältnisse einschließlich der Beziehungen einer (7) juristischen Person zu ihren Teilnehmern;  
die Fähigkeit einer juristischen Person, für ihre (8) Verbindlichkeiten zu haften.
3. Eine juristische Person kann sich nicht auf die Beschränkung der Vollmachten ihres Organs oder Vertreters zur Vornahme eines Geschäfts beziehen, die dem Recht des Landes nicht bekannt ist, in dem das Organ oder der Vertreter einer juristischen Person das Geschäft vorgenommen hat, ausgenommen die Fälle, in denen sie beweist, dass die andere Partei des Geschäfts die genannte Beschränkung kannte oder offenkundig hätte kennen müssen.

#### **Artikel 1203 Personalstatut einer ausländischen Organisation, die keine juristische Person nach ausländischem Recht ist**

Als Personalstatut einer ausländischen Organisation, die nach ausländischem Recht keine juristische Person ist, gilt das Recht des Landes, in dem diese Organisation gegründet wurde. Auf die Tätigkeit einer solchen Person werden, sofern russisches Recht anwendbar ist, die Regeln dieses Kodex entsprechend angewandt, die die Tätigkeit juristischer Personen regeln, wenn nichts anderes aus Gesetz, anderen Rechtsakten oder aus dem Charakter der Beziehung hervorgeht.

#### **Artikel 1204 Teilnahme des Staates an Zivilrechtsverhältnissen mit ausländischem Element**

Auf Zivilrechtsverhältnisse mit ausländischem Element, an denen der Staat beteiligt ist, finden die Regeln dieses Ab-

schnitts auf allgemeiner Grundlage Anwendung, wenn nichts anderes durch Gesetz festgelegt ist.

## **Kapitel 68:**

### **Das auf Vermögens- und persönliche Nichtvermögensverhältnisse anzuwendende Recht**

#### **Artikel 1205 Allgemeine Bestimmungen des auf Sachenrechte anzuwendenden Rechts**

- 1..Der Inhalt des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte an unbeweglichem und beweglichem Vermögen, deren Durchsetzung und Schutz bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem sich dieses Vermögen befindet.
2. Die Zugehörigkeit dieses Vermögens zu den unbeweglichen oder beweglichen Sachen bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem sich dieses Vermögen befindet.

#### **Artikel 1206 Das auf die Entstehung und Beendigung von Sachenrechten anzuwendende Recht**

1. Die Entstehung und die Beendigung des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte an einem Vermögensgegenstand bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem sich diese Sache zu dem Zeitpunkt befand, zu dem sich die Rechtshandlung oder ein anderer Umstand ereignete, die, der als Entstehungs- oder Beendigungsgrund des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte diente, wenn durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.
2. Die Entstehung und Beendigung des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte durch ein Rechtsgeschäft, das in Bezug auf unterwegs befindliches Vermögen geschlossen wurde, bestimmen sich nach dem Recht des Absenderlandes, wenn durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.
3. Die Entstehung des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte an einem Vermögensgegenstand kraft Ersitzung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem sich die Sache zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ersitzungsfrist befand.

#### **Artikel 1207 Das auf Sachenrechte an Schiffen und kosmischen Gegenständen anzuwendende Recht**

Auf das Eigentumsrecht und andere Sachenrechte an Luft-, See- und Binnenschiffen sowie an kosmischen Gegenständen, die der staatlichen Registrierung unterliegen, sowie auf deren Verwirklichung und Schutz wird das Recht des Landes angewandt, in dem diese Schiffe und Gegenstände eingetragen sind.

#### **Artikel 1208 Das auf die Klageverjährung anzuwendende Recht**

Die Klageverjährung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, das auf das entsprechende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

#### **Artikel 1209 Das auf die Form eines Rechtsgeschäfts anzuwendende Recht**

1. Die Form eines Rechtsgeschäfts unterliegt dem Recht am Ort seiner Vornahme. Ein im Ausland vorgenommenes Rechtsgeschäft ist jedoch nicht als unwirksam infolge eines Formmangels anzusehen, wenn die Erfordernisse russischen Rechts beachtet wurden. Die im ersten Absatz dieses Punktes vorgesehenen Regeln werden auch auf die Form einer Vollmacht angewandt.
2. Die Form eines Außenwirtschaftsgeschäfts, bei dem auch nur eine der Parteien eine russische juristische Person ist, unterliegt unabhängig vom Ort seiner Vornahme russischem Recht. Diese Regel wird auch in jenen Fällen angewandt, in denen eine der Parteien eine natürliche Person ist, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt und deren Personalstatut das russische Recht in Übereinstimmung mit Art. 1195 dieses Kodex ist.
3. Die Form eines Rechtsgeschäfts über unbewegliches Vermögen unterliegt dem Recht des Landes, in dem sich dieses Vermögen befindet; aber über im staatlichen Register der Russischen Föderation eingetragenes unbewegliches Vermögen dem russischen Recht.

#### **Artikel 1210 Rechtswahl durch die Vertragsparteien**

1. Die Parteien eines Vertrages können durch Vereinbarung bei Vertragsabschluss oder nachfolgend das auf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag anzuwendende Recht wählen. Das durch die Parteien gewählte Recht wird auf die Entstehung und Beendigung des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte an beweglichem Vermögen ohne Schaden für die Rechte Dritter angewandt.
2. Die Vereinbarung der Parteien über die Wahl des anzuwendenden Rechts muss ausdrücklich erfolgen oder eindeutig aus den Vertragsbedingungen oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgehen.
3. Die Wahl des anzuwendenden Rechts durch die Parteien, die nach Vertragsabschluss erfolgte, erlangt rückwirkende Geltung und ist als wirksam, ohne Schaden für die Rechte Dritter, vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusehen.
4. Die Parteien eines Vertrages können das anzuwendende Recht sowohl für den gesamten Vertrag als auch für einzelne Teile wählen.
5. Folgt aus der Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Wahl des anzuwendenden Rechts bestehenden tatsächlichen Um-

stände, dass der Vertrag real nur mit dem Recht eines Landes verbunden war, so berührt die Wahl des Rechts eines anderen Landes durch die Parteien nicht die Wirksamkeit der zwingenden Normen des Landes, mit dem der Vertrag real verbunden ist.

### **Artikel 1211 Das auf einen Vertrag anzuwendende Recht bei fehlender Parteivereinbarung über die Rechtswahl**

1. Bei fehlender Parteivereinbarung über das auf einen Vertrag anzuwendende Recht wird das Recht des Landes angewandt, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist.

2. Als Recht des Landes, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist, wird, wenn nichts anderes aus Gesetz, den Bedingungen oder dem Charakter des Vertrages oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgeht, das Recht des Landes angesehen, in dem sich der Wohnsitz oder Haupttätigkeitsort der Partei befindet, die die Leistung erbringt, die für den Vertragsinhalt von entscheidender Bedeutung ist.

3. Als die Partei, die die für den Vertragsinhalt entscheidende Leistung erbringt, wird, wenn nichts anderes aus Gesetz, den Bedingungen oder dem Charakter des Vertrages oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgeht, insbesondere die Partei angesehen, die ist:

der Verkäufer - bei einem (1) Kaufvertrag;

der Schenker - bei einem Schenkungsvertrag; (2)

der Vermieter/Verpächter - bei einem (3) Miet-/Pachtvertrag;

der Verleiher - bei einem kostenlosen (4) Nutzungsvertrag;

der Unternehmer - bei einem (5) Werkvertrag;

(6) der Beförderer - bei einem Beförderungsvertrag;

(der Spediteur - bei einem 7) Speditionsvertrag;

der Darlehensgeber (Kreditgeber) - bei einem Darlehensvertrag (8) (Kreditvertrag);

der Finanzagent - bei einem Finanzierungsvertrag unter (9) Abtretung einer Geldforderung;

die Bank - bei einem Bankeinlagenvertrag (Deposit) und (10) Bankkontovertrag;

der Verwahrer - bei einem (11) Verwahrungsvertrag;

der Versicherer - bei einem Versicherungsvertrag; (12)

der Auftragnehmer - bei einem Auftragsvertrag (13)<sup>12</sup>

der Kommissionär - bei einem (14) Kommissionsvertrag;

der Agent - bei einem (15) Agentenvertrag;

der „Rechtsinhaber“ (Franchisegeber) - bei einem (16) „Handelskonzessionsvertrag“ (Franchisevertrag);

der Verpfänder - bei einem (17) Pfandvertrag;

der Bürge - bei einem (18) Bürgschaftsvertrag;

der Lizenzgeber - bei einem (19) Lizenzvertrag.

4. Als Recht des Landes, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist, wird, wenn nichts anderes aus Gesetz, den Bedingungen oder dem Charakter des Vertrages oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgeht, insbesondere angesehen:

(1) bei einem Vertrag über einen Bauauftrag und einem Werkvertrag über Projektierungs- und Erschließungsleistungen - das Recht des Landes, in dem die nach dem entsprechenden Vertrag vorgesehenen Ergebnisse<sup>13</sup> hauptsächlich erbracht werden;

(2) bei einem Vertrag über eine einfache Gesellschaft - das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft hauptsächlich ihre Tätigkeit ausübt;

(3) bei einem auf einer Auktion, bei einem Wettbewerb oder an einer Börse abgeschlossenen Vertrag - das Recht des Landes, in dem die Auktion und der Wettbewerb durchgeführt werden bzw. die Börse sich befindet.

5. Auf einen Vertrag, der die Elemente verschiedener Verträge enthält, wird, wenn nichts anderes aus Gesetz, den Bedingungen und dem Charakter des Vertrages oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgeht, das Recht des Landes angewandt, mit dem dieser Vertrag - ganzheitlich betrachtet - am engsten verbunden ist.

6. Werden in einem Vertrag im internationalen Verkehr akzeptierte Handelsbegriffe verwandt, so wird mangels anderer Hinweise im Vertrag angenommen, dass durch die Parteien die Anwendung der Gebräuche des Geschäftsverkehrs, die durch die entsprechenden Handelsbegriffe bezeichnet sind, auf ihre Beziehungen vereinbart ist.

### **Artikel 1212 Das auf einen Verbrauchervertrag anzuwendende Recht**

1. Die Wahl des auf einen Vertrag anzuwendenden Rechts durch eine natürliche Person, die bewegliche Sachen (Werk-, Dienstleistungen) für den persönlichen, familiären, häuslichen und anderen, nicht mit einer unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Bedarf nutzt, erwirbt bzw. bestellt oder beabsichtigt, diese zu nutzen, zu erwerben bzw. zu bestellen, kann nicht dazu führen, dass sich eine solche natürliche Person (Verbraucher) des Schutzes ihrer Rechte begibt, der durch die zwingenden Normen des Rechts des Landes am Wohnsitz des Verbrauchers gewährt wird, wenn einer der folgenden Umstände gegeben war:

(1) dem Vertragsabschluss ging in diesem Land ein an den Verbraucher gerichtetes Angebot oder eine Werbung voraus, und der Verbraucher nahm in demselben Land die für den Vertragsabschluss erforderlichen Handlungen vor;

(2) der Vertragspartner des Verbrauchers oder dessen Vertreter erhielt in diesem Land die Bestellung des Verbrauchers;

(3) die Bestellung zum Erwerb beweglicher Sachen, zur Ausführung eines Werks oder zur Erbringung einer Dienstleistung erfolgte durch den Verbraucher in einem anderen Land, dessen Besuch durch den Vertragspartner des Verbrauchers initiiert wurde, um diesen zum Vertragsabschluss zu bewegen.

2. Mangels einer Vereinbarung der Parteien über das anzuwendende Recht und bei Vorliegen der in Pkt. 1 dieses Artikels angeführten Umstände wird auf einen Vertrag mit Beteiligung eines Verbrauchers das Recht des Landes am Wohnsitz des Verbrauchers angewandt.

3. Die in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannten Regeln werden nicht angewandt auf:

(1) einen Beförderungsvertrag;

(2) einen Werk- oder Dienstleistungsvertrag, wenn das Werk oder die Dienstleistung ausschließlich in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Verbrauchers hergestellt bzw. erbracht werden muss. Die durch diesen Punkt vorgesehenen Ausnahmen erstrecken sich nicht auf Dienstleistungsverträge über Beförderung und Unterbringung zu einem Pauschalpreis (unabhängig davon, ob in dem Pauschalpreis der Wert anderer Leistungen eingeschlossen ist), insbesondere auf Verträge im Bereich der touristischen Betreuung.

#### **Artikel 1213 Das auf einen Vertrag über unbewegliches Vermögen anzuwendende Recht**

1. Mangels einer Parteivereinbarung über das auf einen Vertrag über unbewegliches Vermögen anzuwendende Recht wird das Recht des Landes angewandt, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist. Als Recht des Landes, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist, wird, wenn nichts anderes aus Gesetz, den Bedingungen und dem Charakter des Vertrages oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgeht, das Recht des Landes angesehen, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet.

2. Auf Verträge über auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindliche Grundstücke, Grundstücke unter der Oberfläche, abgesonderte Gewässer<sup>14</sup> und anderes unbewegliches Vermögen wird russisches Recht angewandt.

#### **Artikel 1214 Das auf einen Vertrag über die Gründung einer juristischen Person mit ausländischer Beteiligung anzuwendende Recht**

Auf einen Vertrag über die Gründung einer juristischen Person mit ausländischer Beteiligung wird das Recht des Landes angewandt, dem die Gründung der juristischen Person entsprechend dem Vertrag unterliegt.

#### **Artikel 1215 Geltungsbereich des auf einen Vertrag anzuwendenden Rechts**

Durch das auf einen Vertrag in Übereinstimmung mit den Regeln der Artikel 1210-1214 und 1216 dieses Kodex anzuwendende Recht wird insbesondere bestimmt:

die Vertragsauslegung; (1)

die Rechte und Pflichten der (2) Vertragsparteien;

die (3) Vertragserfüllung;

die Folgen der Nichterfüllung oder nichtgehörigen (4) Vertragserfüllung;

die (5) Vertragsbeendigung;

die Folgen der (6) Vertragsunwirksamkeit.

#### **Artikel 1216 Das auf die Forderungsabtretung anzuwendende Recht**

1. Das auf eine Vereinbarung zwischen einem ursprünglichen und einem neuen Gläubiger über die Forderungsabtretung anzuwendende Recht bestimmt sich nach Art. 1211 Absätze 1 und 2 dieses Kodex.

2. Die Zulässigkeit der Forderungsabtretung, die Beziehungen zwischen neuem Gläubiger und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen diese Forderung durch den neuen Gläubiger gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden kann, sowie die Frage der gehörigen Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner bestimmen sich nach dem Recht, das auf die Forderung anzuwenden ist, die Gegenstand der Abtretung ist.

#### **Artikel 1217 Das auf Verpflichtungen aus einseitigen Rechtsgeschäften anzuwendende Recht**

Auf Verpflichtungen aus einseitigen Rechtsgeschäften wird, wenn nichts anderes aus Gesetz, den Bedingungen und dem Charakter des Rechtsgeschäfts oder aus der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände hervorgeht, das Recht des Landes angewandt, in dem sich der Wohnsitz oder der Haupttätigkeitsort der Partei befindet, die sich aus dem einseitigen Rechtsgeschäft verpflichtet. Die Gültigkeitsdauer einer Vollmacht und deren Beendigungsgründe bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem die Vollmacht erteilt wurde.

#### **Artikel 1218 Das auf die Zahlung von Zinsen anzuwendende Recht**

Die Gründe der Erhebung, das Berechnungsverfahren und die Höhe von Zinsen auf Geldverpflichtungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, das auf die entsprechende Verpflichtung anzuwenden ist.

#### **Artikel 1219 Das auf Verpflichtungen infolge einer Schadensverursachung anzuwendende Recht**

1. Auf Verpflichtungen infolge einer Schadensverursachung ist das Recht des Landes anzuwenden, in dem sich die Handlung oder ein anderer Umstand ereignete, die/der die Grundlage für den Schadensersatzanspruch darstellt. Ist im Ergebnis einer solchen Handlung oder eines solchen Umstands der Schaden in einem anderen Land eingetreten, so kann das Recht dieses Landes angewandt werden, wenn der Schadensverursacher den Eintritt des Schadens im anderen Land vorhersah oder hätte vorhersehen müssen.

2. Auf Verpflichtungen infolge einer Schadensverursachung im Ausland wird, wenn die Parteien Staatsangehörige oder juristische Personen ein und desselben Landes sind, das Recht dieses Landes angewandt. Sind die Parteien nicht Staatsangehörige oder juristische Personen ein und desselben Landes, haben sie aber ihren Wohnsitz in demselben Land, so wird das Recht dieses Landes angewandt.

3. Nach erfolgter schadensverursachender Handlung oder nach Eintritt eines anderen schadensverursachenden Umstands können die Parteien im Hinblick auf die Verpflichtung aus der Schadenszufügung eine Vereinbarung über die Anwendung des Rechts des Gerichtslandes treffen.

#### **Artikel 1220 Geltungsbereich des auf Verpflichtungen infolge einer Schadensverursachung anzuwendenden Rechts**

Nach der Rechtsgrundlage, die auf Verpflichtungen infolge einer Schadensverursachung anzuwenden ist, bestimmen sich insbesondere:

die Deliktsfähigkeit einer Person für den verursachten (1) Schaden;

das Auferlegen der Haftung für den Schaden auf eine Person, (2) die nicht Schadensverursacher ist;

die (3) Haftungsgründe;

die haftungseinschränkenden und von der Haftung befreienden (4) Gründe;

die Formen des (5) Schadensersatzes;

Umfang und Höhe des (6) Schadensersatzes.

#### **Artikel 1221 Das auf die Haftung für eine Schadensverursachung infolge von Mängeln einer Ware, Werk- oder Dienstleistung anzuwendende Recht.<sup>15</sup>**

das Recht des Landes, in dem der Verkäufer oder Hersteller 1. (1) oder ein anderer Schadensverursacher seinen Wohnsitz oder Haupttätigkeitsort hat;

das Recht des Landes, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz (2) oder Haupttätigkeitsort hat;

das Recht des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt, die (3) Dienstleistung erbracht oder die Ware erworben wurde.

Die in den Ziffern 2 und 3 dieses Punktes vorgesehene Wahl des Rechts durch den Geschädigten kann nur in dem Fall anerkannt werden, in dem der Schadensverursacher nicht beweist, dass die Ware in dem entsprechenden Land ohne sein Einverständnis in den Verkehr gebracht wurde.

2. Nutzt der Geschädigte die ihm durch diesen Artikel eingeräumte Rechtswahl nicht, so bestimmt sich das anzuwendende Recht nach Art. 1219 dieses Kodex.

3. Die Regeln dieses Artikels werden entsprechend auf Schadensersatzansprüche infolge von irreführender oder ungenügender Information über eine Ware, Werk- oder Dienstleistung angewandt

#### **Artikel 1222 Das auf Verpflichtungen infolge unlauteren Wettbewerbs anzuwendende Recht**

Auf Verpflichtungen infolge unlauteren Wettbewerbs wird das Recht des Landes angewandt, dessen Markt von einem solchen Wettbewerb berührt ist, wenn nichts anderes aus Gesetz oder dem Charakter der Verpflichtung hervorgeht.

#### **Artikel 1223 Das auf Verpflichtungen infolge ungerechtfertigter Bereicherung anzuwendende Recht**

1. Auf Verpflichtungen infolge ungerechtfertigter Bereicherung wird das Recht des Landes angewandt, in dem die Bereicherung stattfand. Die Parteien können vereinbaren, dass auf solche Verpflichtungen das Recht des Landes des Gerichts angewandt wird.

2. Auf Verpflichtungen infolge einer ungerechtfertigten Bereicherung, die im Zusammenhang mit einem bestehenden oder angenommenen Rechtsverhältnis entstand, bei dem Vermögen erworben oder behalten wurde, wird das Recht des Landes angewandt, dem dieses Rechtsverhältnis unterstellt wurde oder unterstellt werden kann.

#### **Artikel 1224 Das auf Beziehungen aus Erbfolge anzuwendende Recht**

1. Die Beziehungen aus Erbfolge bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, wenn dieser Artikel nichts anderes vorsieht. Die Erbfolge in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem sich dieses Vermögen befindet; die Erbfolge in unbewegliches Vermögen, das in das staatliche Register in der Russischen Föderation eingetragen ist, nach russischem Recht.

2. Die Fähigkeit einer Person zur Errichtung und zum Widerruf eines Testaments einschließlich betreffend unbeweglichen Vermögens sowie die Form eines solchen Testaments oder des Akts seines Widerrufs bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Testator zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder des Akts seinen Wohnsitz

hatte. Ein Testament oder sein Widerruf kann jedoch nicht als unwirksam wegen Nichtbeachtung der Form angesehen werden, wenn diese den Erfordernissen des Rechts am Ort der Errichtung des Testaments oder des Akts seines Widerrufs oder den Erfordernissen russischen Rechts genügt.

<sup>1</sup> Nach der Fassung in der Datenbank des Nationalen Zentrums für Rechtsinformation, zu der man über das Internet unter [www.ncpi.gov.by](http://www.ncpi.gov.by) Zugang erhält. Die Übersetzung ist bewußt möglichst wörtlich gehalten, um Interpretationen nach deutschem Rechtsverständnis zu vermeiden, für die es mangels hinreichender Praxis der weißrussischen Rechtsprechung noch keine Bestätigung gibt. Amtl. Fundstelle: Wedomosti Nazional'noy sobranija Respubliki Belarus, 1999, Nr. 13 - 14 st. 195. Siehe dazu Linke/Shevtsov, „Das neue internationale Zivilprozeßrecht der Republik Belarus“, IPRax 2002, 311.

<sup>2</sup> Im folgenden: ausländische Personen. Der Begriff „juristische Person“ ist der WPO keineswegs unbekannt, wird in diesem Abschnitt aber nicht verwendet.

<sup>3</sup> Zur sachlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte vgl. die Angaben zu Art. 37 WPO in der Einführung IPRax 2002, 311 zum Schutz ihrer verletzten oder bestrittenen Rechte und gesetzlichen Interessen anzurufen.

<sup>4</sup> Freie Übersetzung ohne Richtigkeitsgewähr

<sup>5</sup> Auszugsweise Übersetzung nachfolgend., soweit sich aus den völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus nichts anderes ergibt.

<sup>6</sup> Die übrigen Vorschriften betreffen Details des Verfahrens, ähnlich dem AVAG, und die Bestimmung der entsprechenden Anwendung auf ausländische Schiedssprüche.

<sup>7</sup> Art. 235 WPO: Es besteht aber die Möglichkeit der Wiedereinsetzung.

<sup>8</sup> Vgl. Mosgo, OstEuR 2000, 337, 342

<sup>9</sup> nach der Fassung in der Datenbank des Nationalen Zentrums für Rechtsinformation, zu der man über das Internet unter [www.ncpi.gov.by](http://www.ncpi.gov.by) Zugang erhält. Die Übersetzung ist bewußt möglichst wörtlich gehalten, um Interpretationen nach deutschem Rechtsverständnis zu vermeiden, für die es mangels hinreichender Praxis der weißrussischen Rechtsprechung noch keine Bestätigung gibt. Amtl. Fundstelle: Nazional'ny reestr pravovyh aktov Respubliki Belarus 1999, Nr. 18—19, 2. Siehe die Übersetzung der einschlägigen Vorschriften der Wirtschaftsgerichtsordnung in IPRax 2002, 335 mit Einführung von Linke/Shevtsov, IPRax 2002, 31.

<sup>10</sup> Das Nähere ergibt sich aus dem Anhang 4 zur ZPO, der mit dem in IPRax abgedruckten Anhang 2 zur WPO nahezu identisch ist. Vgl. die Einführung von Linke/Shevtsov, IPRax 2002, 311.

<sup>11</sup> Von der Staatsduma am 1. 11. 2001 angenommen, vom Föderationsrat am 14. 11. 2001 gebilligt. Föderales Gesetz Nr. 146-FS vom 26. November 2001; in Kraft seit dem 1. 3. 2002; auszugsweise Übersetzung: nach Rossijskaja gazeta vom 28. 11. 2001

<sup>12</sup> Der Agentenvertrag („Agentirowanie“, Artikel 1005-1011 ZGB/Zweiter Teil) steht zwischen dem Kommissions- und Auftragsvertrag, je nachdem, ob der Agent im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des „Prinzipals“, oder im Namen und für Rechnung des „Prinzipals“ Rechts- und andere Handlungen vornimmt. Folglich finden entweder die Vorschriften über den Auftrag oder die Kommission ergänzend Anwendung (Art. 1011 ZGB/Zweiter Teil). Im Unterschied zu dem in Art. 184 ZGB/Erster Teil geregelten Handelsvertretervertrag, für den subsidiär die Auftragsregelung gilt, ist der Agentenvertrag weder durch das Merkmal des ständigen Tätigwerdens des Agenten noch durch die Eingrenzung seiner Tätigkeit auf die Geschäftsvermittlung für den auftraggebenden Unternehmer im Bereich dessen Unternehmensgegenstands gekennzeichnet.

<sup>13</sup> Wörtlich „resultaty“, wobei mit diesem Begriff - da es sich hierbei um Werkverträge handelt - das jeweilige nach dem Vertrag herzustellende Werk gemeint ist.

<sup>14</sup> Wörtlich „obosoblennye wodnye objekty“

<sup>15</sup> Auf einen Schadensersatzanspruch infolge von Mängeln einer Ware, Werk- oder Dienstleistung wird nach Wahl des Geschädigten angewandt: